

**ISP CODE OF CONDUCT
HOSTING (CCH)**

PRÄAMBEL

Vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz eine erhebliche Rechtsunsicherheit im Bereich der Verantwortlichkeit von Internet Service Provider (ISP) herrscht, die insbesondere Hosting-Provider trifft;

nach Kenntnisnahme der Voraussetzungen, die Regulierungen insbesondere in den USA und der Europäischen Union, respektive in deren Mitgliedstaaten, an sog. Notice-and-Takedown-Verfahren und damit verbundene Verantwortlichkeitsprivilegierungen für Hosting-Provider stellen; sowie nach Kenntnisnahme kürzlich ergangener Gerichtsentscheide in Europa und den USA zur Provider-Verantwortlichkeit;

in Anerkennung der Bestrebungen des Europarats und der Arbeiten der Europarats-Expertengruppe Neue Medien, die Anreize setzen für den Miteinbezug der ISP in Regulierungsvorhaben zur Erreichung staatlicher Regulierungsziele im Internet und dabei das Selbstorganisations- und Selbstregulierungspotential der ISP erkennen und fördern;

nach Konsultation der vom Europarat in Kooperation mit der European Internet Services Providers Association (EuroISPA) ausgearbeiteten Menschenrechtsleitlinien für ISP (Human Rights Guidelines for Internet Service Providers) und in Anerkennung von deren Bekenntnis zur Bedeutung der Selbstregulierung im Internet; sowie in Anlehnung an bestehende Selbstregulierungsinstrumente von ISP- und Hosting-Provider-Vereinigungen im europäischen und internationalen Umfeld; und

im Bewusstsein der wichtigen Rolle, die ISP und insbesondere Hosting-Provider im digitalisierten und vernetzten Alltag spielen und im Bemühen, das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Potential ihrer Dienstleistungen zu fördern;

hat die simsa – swiss internet industry association den vorliegenden Code of Conduct Hosting (CCH) beschlossen.

1. GEGENSTAND UND RECHTSNATUR

Der CCH stellt eine Verhaltensanleitung für den Umgang mit Hinweisen auf möglicherweise rechtswidrige Inhalte dar. Es handelt sich um einen Akt der freiwilligen Selbstregulierung.

2. ADRESSATEN

Der CCH richtet sich an Unternehmen und Einzelpersonen, die Hosting-Provider-Aktivitäten betreiben und Schweizer Recht unterstehen, unabhängig von möglicherweise anderen, über das Hosting hinaus gehenden Aktivitäten eines Unternehmens sowie unabhängig von deren Mitgliedschaft bei simsa.

3. VERHÄLTNIS ZUM SIMSA-GÜTESIEGEL "SWISS QUALITY HOSTING"

Der CCH soll alle Hosting-Provider dabei unterstützen, sich rechtskonform zu verhalten. Träger des simsa-Gütesiegels "Swiss Quality Hosting" sind gemäss Gütesiegel-Reglement verpflichtet, den CCH zu befolgen. Für Hosting-Provider ohne Gütesiegel stellt der CCH ein freiwillig zu nutzendes Hilfsmittel dar.

4. DEFINITIONEN

- 4.1 Unzulässiger Inhalt: Inhalt, der Rechte von Dritten, insbesondere Immaterialgüterrechte (beispielsweise Urheberrechte oder Markenrechte) verletzt oder Straftatbestände (namentlich in den Bereichen Pornographie, Gewaltdarstellung, Rassismus und Ehrverletzung) erfüllt.
- 4.2 Kunde: Kunde des Providers, mit dem ein Vertrag betreffend Hosting der beanstandeten Inhalte oder Applikationen besteht.
- 4.3 Notice: Mitteilung eines Dritten, wonach ein vom Provider gehosteter Inhalt unzulässig sei und mindestens folgende Angaben enthält: (a) Name und Adresse des Absenders; (b) URL der beanstandeten Seite; (c) genaue Bezeichnung der behaupteten Unzulässigen Inhalte; (d) Begründung der Unzulässigkeit (Muster 7).

5. KEINE PFLICHT ZUR AKTIVEN ÜBERWACHUNG

Der Hosting-Provider ist nicht verpflichtet zu einer aktiven Überwachung der Inhalte und Applikationen, die der Kunde unter Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht. Eine Kontrolle erfolgt jedoch nach Eingang einer Notice unter den Voraussetzungen des nachfolgend (Ziffern 6–9) definierten Notice-and-Takedown-Verfahrens.

6. NOTICE-AND-TAKEDOWN: VORPRÜFUNG

6.1 Der Provider prüft eine eingegangene Notice innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt auf Vollständigkeit (Mindestinhalt gemäss Ziffer 4.3).

Ist die Notice unvollständig, fordert der Provider den Absender der Notice innert zwei Arbeitstagen seit Erhalt zur Ergänzung der Notice auf. Die im CCH genannten Fristen beginnen erst mit Eingang der vollständigen Notice zu laufen.

6.2 Der Provider teilt eine vollständige Notice nach eigenem Ermessen einer der folgenden drei Kategorien zu:

- Kategorie A: Offensichtlich unbegründete Notices

Von einer offensichtlich unbegründeten Notice ist auszugehen, wenn sofort eindeutig ersichtlich ist, dass die Notice keine Unzulässigen Inhalte betrifft.

- Kategorie B: Offensichtlich begründete Notices

Offensichtlich begründete Notices sind solche, die unzweifelhaft Unzulässige Inhalte betreffen.

- Kategorie C: Übrige Notices

In die Kategorie der übrigen Notices sind jene Zuschriften einzuteilen, anhand derer der Provider nicht eindeutig erkennen kann, ob sie Unzulässige Inhalte betreffen oder nicht.

7. NOTICE-AND-TAKEDOWN: VORGEHEN KATEGORIE A

Bei Vorliegen einer Notice gemäss Kategorie A bestätigt der Provider dem Absender innert zwei Arbeitstagen deren Empfang und informiert den Absender der Notice, dass eine Überprüfung der Notice keine Hinweise darauf ergeben hat, dass der vom Absender geäusserte Vorwurf zutrifft (Muster 1). Er informiert seinen Kunden über die eingegangene Notice und deren Beantwortung.

8. NOTICE-AND-TAKEDOWN: VORGEHEN KATEGORIE B

8.1 Bei Vorliegen einer Notice gemäss Kategorie B sperrt der Provider den Zugang zu den Unzulässigen Inhalten innert zwei Arbeitstagen ab Erhalt einer Notice und informiert den Kunden vor oder unmittelbar nach der Sperrung über deren Grund.

8.2 Der Provider entscheidet nach eigenem Ermessen, ob er bei Straftatbeständen wie namentlich in den Bereichen Pornographie, Gewaltdarstellung und Rassismus zusätzlich Meldung an KOBİK (Nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität) oder an die Strafverfolgungsbehörden erstattet. Es besteht keine rechtliche Pflicht zur Erstattung einer Meldung oder einer Anzeige.

9. NOTICE-AND-TAKEDOWN: VORGEHEN KATEGORIE C

9.1 Bei Vorliegen einer Notice gemäss Kategorie C versendet der Provider innert zwei Werktagen ab Empfang der Notice eine Mitteilung an den Kunden sowie an den Absender der Notice.

- a) In der Mitteilung an den Kunden (Muster 2) informiert der Provider den Kunden über den Zugang der Notice mit dem Vorwurf, der Kunde mache Unzulässige Inhalte zugänglich. Der Provider weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde alleine verantwortlich ist für Inhalte und Applikationen, die er unter Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Hosting-Providers speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht. Er fordert den Kunden zur Entfernung der Inhalte oder zur Stellungnahme innert einer angemessenen Frist von mindestens 48 Stunden auf. Er weist den Kunden darauf hin, dass er dem Absender der Notice seine Kontaktdaten mitteilen wird, wenn der Kunde die beanstandeten Inhalte nicht innert Frist entfernt oder die Rechtmässigkeit der beanstandeten Inhalte nachvollziehbar begründet.

Anerkennt der Kunde die Vorwürfe, hat er die beanstandeten Inhalte innert 48 Stunden seit Erhalt der Mitteilung des Providers zu entfernen und den Provider darüber zu orientieren. Erfolgt innert dieser Frist keine Reaktion, kann der Provider dem Absender der Notice die Kontaktangaben des Kunden zur direkten Verfolgung der geltend gemachten Ansprüche mitteilen.

- b) In der Mitteilung an den Absender der Notice (Muster 3) bestätigt der Provider den Empfang der Notice und informiert ihn über das Schreiben an den Kunden mit der Aufforderung zur Stellungnahme innert der dort gewährten Frist. Eine Orientierung über den Standpunkt des Kunden des Providers erfolge nach Eingang der entsprechenden Stellungnahme. Gleichzeitig weist der Provider den Absender darauf hin, dass für Inhalte und Applikationen, die der Kunde unter Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Hosting-Providers speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht, alleine der Kunde verantwortlich ist.

9.2 Unmittelbar nach Ablauf der dem Kunden gesetzten Frist gemäss Ziffer 9.1.a) überprüft der Provider, ob der Kunde entweder

- a) alle möglicherweise Unzulässigen Inhalte entfernt hat; oder
b) schriftlich geltend gemacht hat, dass die beanstandete Website oder Applikation frei von Unzulässigen Inhalten ist.

9.3 Ergibt die Prüfung gemäss Ziffer 9.2, dass der Kunde die Unzulässigen Inhalte entfernt oder die Rechtmässigkeit der beanstandeten Inhalte nachvollziehbar begründet hat, informiert der Provider den Absender der Notice (Muster 4). Hat der Kunde nur einen Teil der möglicherweise Unzulässigen Inhalte entfernt oder eine Stellungnahme abgegeben, deren Inhalt der Provider nicht beurteilen kann, richtet sich das weitere Vorgehen nach Ziffer 9.4.

9.4 Ergibt die Prüfung gemäss Ziffer 9.2, dass möglicherweise weiterhin Unzulässige Inhalte vorhanden sind, setzt der Provider dem Kunden eine kurze letzte Nachfrist (Muster 5). Sind auch nach Ablauf der Nachfrist nicht alle möglicherweise Unzulässigen Inhalte entfernt oder kann der Provider den Inhalt der Stellungnahme des Kunden noch nicht beurteilen, teilt er dem Absender der Notice Name und Adresse des Kunden zur direkten Verfolgung des behaupteten Anspruches mit (Muster 6).

10. MUSTERVERTRAGSKLAUSELN

- 10.1 Der Hosting-Provider stellt sicher, dass seine Vereinbarungen mit dem Kunden mindestens folgende Regelungen und Hinweise sinngemäss enthalten (Anhang A enthält Mustervertragsklauseln):
- a) Der Kunde darf die Hosting-Dienstleistungen nur rechtmässig verwenden. Für Inhalte und Applikationen, die der Kunde unter Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Hosting-Providers speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht, ist der Kunde alleine verantwortlich.
 - b) Den Hosting-Provider trifft bezüglich der gehosteten Inhalte und Applikationen keine aktive Überwachungspflicht. Eine Kontrolle erfolgt jedoch nach Eingang einer Notice unter den Voraussetzungen des Notice-and-Takedown-Verfahrens (oben Ziffern 6–9).
 - c) Der Hosting-Provider hat das Recht, den Zugang auf Inhalte und Applikationen des Kunden unter den Voraussetzungen des Notice-and-Takedown-Verfahrens zu sperren.
 - d) Der Kunde erteilt dem Hosting-Provider sein Einverständnis zur Weitergabe von Kundendaten im Verletzungsfall und nach erfolgloser Abmahnung entsprechend dem Notice-and-Takedown-Verfahren und dem Ermessen des Hosting-Providers.
 - e) Der Kunde hat sich über das Notice-and-Takedown-Verfahren zu informieren. Er nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Hosting-Provider den Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung beenden kann, wenn der Kunde seine Weisungen gemäss Notice-and-Takedown-Verfahren nicht befolgt.
- 10.2 Der Hosting-Provider macht eine Beschreibung des Notice-and-Takedown-Verfahrens zugänglich, vorzugsweise auf seiner Website.

11. INTERNE ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Der Hosting-Provider trifft interne organisatorische Massnahmen, damit Notices rasch bearbeitet werden. Er bestimmt eine Person als Hauptverantwortliche für Unzulässige Inhalte und kommuniziert auf seiner Website, wie und an wen Notices zuzustellen sind, beispielsweise über ein Online-Formular.

12. MUSTERSCHREIBEN

Anhang B enthält Muster für die im CCH erwähnten Mitteilungen an den Kunden und an den Absender der Notice. Die Muster können und sollen der konkreten Situation angepasst werden.

13. KEINE HAFTUNG DER SIMSA

Der CCH stellt eine freiwillige Selbstregulierung dar, deren Befolgung jedem Hosting-Provider freisteht. Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit im Bereich der Provider-Verantwortlichkeit kann simsa nicht garantieren, dass die Befolgung des CCH in einem Verfahren vor Gericht oder Strafverfolgungsbehörden als Rechtfertigung des Verhaltens eines Providers anerkannt wird.

14. INKRAFTTRETEN

Dieser Code of Conduct – Hosting tritt per [TAG, MONAT] 2011 in Kraft.

simsa, 15. Dezember 2010, Version 1.0

Anhang A
Mustervertragsklauseln

Anhang B
Musterschreiben